

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 56/2026

7. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Dritte Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Student_innenschaft der
Technischen Universität Chemnitz vom 31. März 2026

Seite 3011

Dritte Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 31. März 2026

Aufgrund von § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, sowie § 9 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 37/2025, S. 1864, 1868), hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Finanzordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Finanzordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 2/2023, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „385 Euro“ ersetzt.
2. § 42 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen einer Wahlperiode gemäß Wahlordnung der Student_innenschaft kann eine maximale Aufwandsentschädigung vom Doppelten des Betrages laut Absatz 6 Satz 1 beantragt werden.“
3. In § 42 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Beträge nach § 42 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 werden jährlich durch die Finanzreferent_in an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst. Die Finanzreferent_in veröffentlicht die an die Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepassten Beträge nach § 42 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 durch Aushang, auf der Internetseite des Referates Finanzen, durch E-Mail an die Mitglieder und Referent_innen des Student_innenrates sowie durch Ausfertigung einer Amtlichen Bekanntmachung. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe können Aufwandsentschädigungen der neuen Höhe beantragt werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Finanzordnung der Student_innenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 31. März 2026.

Chemnitz, den 31. März 2026

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Daniel Poguntke

Franz Haase